

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 25. April 1908	S. 397.
II. Mitteilung des Senats vom 28. April 1908:	
1. Neue Krankenanstalt in Gramble	" 399.
2. Schulen der Hafenstädte	" 400.
3. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke	" 400.
4. Übertragbarkeit der Titel 1—25 des Spezialbudgets Nr. 90, Hochbau, für 1907	" 410.
5. Antrag auf Abänderung des § 21 der Verfassung	" 411.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1908.

1. Beamtengehälter.

Die Bürgerschaft genehmigt die Verlängerung der Geltungsdauer der von der Deputation wegen der Beamtengehälter beantragten Gehaltsätze bis Ende Mai 1908.

2. Abänderung einiger den Fuhrwerksverkehr betreffender Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879.

Die Bürgerschaft genehmigt die ihr zur Kenntnisnahme vorgelegte Polizeiverordnung (Verhdlg. 1906 S. 615) mit den in dem anliegenden Bericht der Kommission vom 2. April 1908 beantragten Änderungen, jedoch mit der Maßgabe, daß in § 16 a Abs. 1 in Zeile 5 hinter „Holz“ das Wort „Eisen“ eingefügt und in Zeile 6 das Wort „(Schottwagen)“ gestrichen wird.

Bericht der Kommission wegen der Straßenpolizeiordnung.

Anlage.

Mitglieder: Herren A. Branns, J. Depken jr., Professor Dr. Friede, Th. Heinken, H. Otten, Jr. Pappier, J. Rippe, D. Sanders, Dr. Scherer.

Senatskommissare: Herren Senatoren Wessels und Dr. Lürman.

An den Verhandlungen der Kommission nahmen auch die Herren Senator Dr. Dreyer, Baudirektor Gräpel, Branddirektor Dittmann, Brandinspektor Bauer, sowie als Sachverständige die Herren F. Alfes jr. und F. W. Neufirch teil.

Daß die der Kommission zur Beratung überwiesene Polizeiverordnung (vergleiche Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1906, Verhdlg. S. 615/616) dem besseren Schutz des Straßenpflasters zu dienen geeignet ist, wurde von keiner Seite bestritten. Dagegen wurde von mehreren Seiten mit Nachdruck ausgeführt, daß die Anwendung der Vorschriften auf bereits in Betrieb befindliche Fuhrwerke den Fuhrwerksbesitzern sehr erhebliche Abänderungskosten auferlegen würde, und daß eine derartige unerwartete Belastung eines einzelnen Berufsstandes nicht zu verantworten wäre. Seitens der Straßenreinigungsdeputation wurde ebenfalls geltend gemacht, daß an ihren im Jahre 1903 beschafften Fuhrwerken, deren Gebrauchsdauer bis 1923 zu veranschlagen sei, sehr kostspielige Änderungen vorgenommen werden müßten, wenn man nicht die Fuhrwerke der Straßenreinigung von der neuen Verordnung ausnehmen würde.

Die Kommission war der Meinung, daß es der Billigkeit widersprechen würde, die Fuhrwerke der Straßenreinigung anders zu behandeln als die Fuhrwerke von Privaten. Sie entschied sich daher für den Vorschlag, auf alle zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung in Betrieb befindlichen Fuhrwerke, sofern nicht vorher erhebliche Reparaturen an ihnen vorgenommen werden, die neuen Bestimmungen erst vom 1. Januar 1923 in Anwendung zu bringen.

Auf diese Weise werden nennenswerte Härten nicht entstehen können, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Fuhrwerke bis zum Jahre 1923 entweder verbraucht oder einer erheblichen Reparatur ohnehin zu unterziehen sein werden.

Auf Grund der Darlegungen des Herrn Branddirektor Dittmann mußte die Kommission die Notwendigkeit anerkennen, daß die Fahrzeuge der Feuerwehr von den Vorschriften der Absätze 9 und 10 des § 2 ausgenommen bleiben. Zu diesem Zwecke ist im vorletzten Absatz des § 2 eine Einschaltung zu machen. Auch empfiehlt es sich, in demselben Absatz statt Möbelwagen den Ausdruck „Wagen“ zu wählen, damit zweifelsfrei festgestellt wird, daß nicht nur Möbelwagen, sondern auch andere für den Eisenbahntransport bestimmte Wagen, z. B. die großen Wagen der Marktbezieher, ausgenommen werden sollen.

Im Absatz 12 des § 2 müssen auch die Fuhrwerke der Reichspost aufgeführt werden, die bei einem Ladungsgewicht bis 1500 kg nur eine Radreifenbreite von 5 cm haben. Eine Ausnahmebestimmung zu ihren Gunsten ist notwendig, weil die Fuhrwerke der Reichspost innerhalb des ganzen Gebiets der Reichspostverwaltung nach demselben Modell gebaut werden.

Die Kommission überzeugte sich ferner davon, daß auch die dem Betrieb der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke sowie die Fuhrwerke der Abdeckerei von der Verpflichtung, auf Federn zu ruhen, befreit bleiben müssen.

Damit die Verordnung den Verkehrsbedürfnissen besser entsprechen kann, empfiehlt die Kommission, in § 16 a Absatz 1 hinter dem Wort Holz einzuschalten die Worte „und dergleichen“.

Zu den übrigen von der Kommission beschlossenen Abänderungsvorschlägen ist folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen in § 2 Absatz 3 zweiter Absatz und Absatz 4, betreffend das Verhältnis zwischen Felgentranz und Radfelgenbeschlag, erscheinen überflüssig.

Zu § 2 Absatz 5 hielt die Kommission eine etwas veränderte Einteilung der Stufen des Ladungsgewichts für empfehlenswert.

Die Vorschrift des § 16 a Absatz 2 bezüglich der Angabe des Eigengewichts an jedem Lastfuhrwerk bietet keine Gewähr für die Richtigkeit des angegebenen Gewichts. Sie ist deshalb ziemlich zwecklos und besser zu streichen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen erlaubt sich die Kommission, zu dem Entwurf der Polizeiverordnung, betreffend Abänderung einiger den Fuhrwerksverkehr betreffender Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 (Verhdlg. 1906 S. 615/616) folgende Änderungen zu beantragen:

a. zu § 2.

- 1) im Absatz 3 den zweiten Satz zu streichen.
- 2) den Absatz 4 zu streichen.
- 3) in Absatz 5 statt über 1500 bis 3000, über 3000 bis 6000 zu sagen: über 1500 bis 3500, über 3500 bis 6000.
- 4) dem Absatz 6 folgenden Satz hinzuzufügen:
Ausgenommen sind die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke.
- 5) den Absatz 7 zu streichen.
- 6) im Absatz 11 statt Möbelwagen zu sagen: „Wagen“ und anzufügen: sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr.
- 7) im Absatz 12 zwischen den Wörtern „dienen“ und „kann“ einzufügen: „und für die Fuhrwerke der Reichspost“.
- 8) folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb befindlichen Fuhrwerke finden, sofern sie nicht vorher einer erheblichen Reparatur unterzogen werden, vorstehende Bestimmungen erst vom 1. Januar 1923 an Anwendung.

b. zu § 16 a.

- 1) dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Vom 1. Januar 1923 an dürfen Fuhrwerke, deren Gestell nicht auf Federn ruht, nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen sind die zum Transport von Sand, Steinen, Kohlen, Torf, Holz und dergleichen dienenden Lastwagen (Schotrwagen), die Fuhrwerke der Abdeckerei und die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke.

- 2) den Absatz 2 zu streichen.

Bremen, den 2. April 1908.

Die Kommission.

Mitteilung des Senats

vom 28. April 1908.

1. Neue Krankenanstalt in Grambke.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlussfassung hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Nachdem Senat und Bürgererschaft durch Beschlüsse vom 31. Januar und 19. Februar d. J. den Erwerb eines Areals in der Feldmark Grambke zur Erbauung einer neuen Krankenanstalt genehmigt haben, hat die Deputation beschlossen, zunächst ein allgemeines Programm der herzustellenden Bauten und sonstigen Anlagen der Anstalt durch drei ihrer medizinischen Sachverständigen und einen oder zwei Baubeamte, um deren Bezeichnung die Baudeputation, Abteilung Hochbau, ersucht werden soll, auszuarbeiten zu lassen. Das Programm würde sich zu erstrecken haben auf die Disposition über das Areal (Gebäude, Wege, Anpflanzungen usw.), das Bausystem der Krankenhäuser (Korridor- oder Pavillon- oder gemischtes System), die Zahl, Art und Größe der einzelnen Gebäude, die zeitliche Folge bei der Herstellung der Gebäude, die Heizungs-, Beleuchtungs-, Trinkwasser-, Abwässerungseinrichtungen u. a. m.

Die Sachverständigenkommission wird vor ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Fragen sich durch eingehende Besichtigung der neuesten und besten auswärtigen Krankenanstalten informieren müssen, auch werden sonstige Vorarbeiten, wie Boden- und Wasseruntersuchungen, zeichnerische und rechnerische Arbeiten u. a. Ausgaben verursachen.

Senat und Bürgererschaft werden gebeten, der Deputation für die bezeichneten Arbeiten einen Betrag von 5000 M durch nachträgliche Einstellung in das diesjährige Budget zu bewilligen.

Bremen, den 15. April 1908.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) Stadtländer. (gez.) Emil Plate.